89/19

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. November 1983 Nr. 3181

Kantonales Amt für Raumplanung
E 17. NOV. 1983
HS → Abt. Fl.

Einwohnergemeinden Gunzgen und Boningen /
Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Gunzgen/Boningen

1. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5613 vom 12. Oktober 1979 und Nr. 213 vom 15. Januar 1980 wurden den Bürgergemeinden Gunzgen und Boningen die Bewilligungen erteilt, auf GB Gunzgen Nr. 851 (325) bzw. GB Boningen Nr. 275 Nichtschutzwald zu roden und Kies abzubauen, wobei u. a. die Bedingung gestellt wurde, dass "bis Ende 1980 ein Rekultivierungskonzept vom gesamten bisherigen und zukünftigen Abbaugebiet" vorgelegt wird.

   Da der Kiesabbau teilweise unter dem Grundwasserspiegel erfolgte und auch die künftige Kiesgewinnung aus dem Grundwasser möglich sein sollte, sofern Gewähr geboten wird, dass die Grundwasserstände nicht in schädlichem Mass verändert werden, galt es zunächst, die zu erwartenden Auswirkungen der Kiesentnahme und der Wiederauffüllung abzuklären, bevor das verlangte Rekultivierungskonzept ausgearbeitet werden konnte.

   Das Centre d'Hydrogéologie der Universität Neuenburg hat hierzu unter Mitwirkung des Bau-Departementes eine Reihe von hydrogeologischen Modellstudien durchgeführt. Diese Arbeit erforderte einige Zeit, umsomehr als zur Ueberprüfung der Simulation ein Grundwasserhochstand abgewartet werden musste (Frühjahr 1982), so dass die gesetzte Frist nicht eingehalten werden konnte. Unterdessen wurde aber kein Kiesabbau vorgenommen, der der angestrebten Rekultivierung hinderlich sein könnte.

   Die Resultate der hydrogeologischen Studien sind dem nun vorliegenden Gestaltungsplan der Rekultivierung zugrunde gelegt: ein im Boden ver-

28238 - 100000 - 1983

bleibender Kieskorridor gewährleistet den Abfluss des Grundwassers; durch eine genügend hohe Auffüllkote und gegebenenfalls durch eine zusätzliche Drainage wird eine Durchnässung der Wurzelzone durch Stauwasser vermieden. Zum Abfluss und zur genügenden Spiegelsenkung trägt auch die Beibehaltung eines künstlichen Grundwasseraustrittes im ausserhalb des Gestaltungsplan gelegenen Gebiet "Hausenmühle" bei.

Die im Plan dargestellte Rekultivierung wird im Detail im "Schlussbericht Wiederherstellungskonzept 1981/82" von K. Neeser (24. März 1983) erläutert und begründet. Der Plan umfasst neben den eingangs genannten Kiesabbaugebieten der GB Nr. 851 (325) und 275 auch - mit zwei möglichen Wiederherstellungsvarianten - die Parzellen 36 D und 285 in Boningen.

2. Der Plan und die zugehörigen Sonderbauvorschriften wurden durch die Einwohnergemeinden Gunzgen und Boningen vom 28. April bis 27. Mai 1983 öffentlich aufgelegt. In Gunzgen gingen keine Einsprachen ein; die Gemeinde hat den Plan und die Vorschriften am 7. Juni 1983 genehmigt.

   In Boningen gingen zwei Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat am 9. Juni 1983 über die Einsprachen beschlossen und den Plan genehmigt. Beschwerden sind nicht erhoben worden.

3. Der Plan und die Sonderbauvorschriften vom 24. März 1983 liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

   - Die im Gestaltungsplan auf dem Gemeindegebiet Boningen eingezeichnete Industriezone entspricht nicht der heutigen rechtsgültigen Industriezone. In den vorliegenden Sonderbauvorschriften fehlen auch entsprechende Zonenvorschriften. Aus diesen Gründen ist die Industriezone vom Gestaltungsplan auszunehmen. Die definitive Abgrenzung und der Erlass von Zonenvorschriften ist bei der Ortsplanung oder einem separaten Nutzungsplanverfahren vorzunehmen.

   - Es wird festgestellt, dass der Plan und die Sonderbauvorschriften im Schlussbericht Neeser vom 24. März 1983 erläutert sind. Aus dem Bericht geht u. a. hervor, dass eine der Grundlagen für das Abbau-

konzept und für den vorliegenden Wiederherstellungsplan ein Grundwasserauslass im Gebiet "Hausenmühle" bildet.

Das Wiederherstellungskonzept wurde im Sinne der oben erwähnten Bedingung der Abbaubewilligungen (Abschnitt 1) und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Instanzen ausgearbeitet.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften für die Kiesgruben der Bürgergemeinden Gunzgen und Boningen wird genehmigt. Er umfasst den Plan Nr. 7902-1048 (Büro Neeser, Zürich) und die Sonderbauvorschriften, beide vom 24. März 1983.

2. Die vergrösserte Industriezone Boningen wird von der Genehmigung des Gestaltungsplanes ausgenommen. Die definitive Abgrenzung und der Erlass von neuen Zonenvorschriften ist in einem separaten Nutzungsplanverfahren festzulegen.

3. Die Bedingungen und Auflagen für die Waldrodung und den Kiesabbau ergeben sich aus den jeweiligen Rodungs- und Abbaubewilligungen des Regierungsrates bzw. des Bau-Departementes.

4. Die Verfahrenskosten und die Genehmigungsgebühr von total Fr. 3'600.-- und die Publikationskosten im Amtsblatt von Fr. 18.-- sind gestützt auf § 74 BauG von den Bürgergemeinden Gunzgen und Boningen je zur Hälfte zu bezahlen.

Bewilligungsgebühr, Verfahrenskosten und Publikation: BG Gunzgen Fr. 1'809.-- (ES)
BG Boningen Fr. 1'809.-- (ES)

zahlbar innert 30 Tagen (Staatskanzlei Nr. 258)

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygax

Ausfertigungen Seite 4

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3) Ky/cb, mit gen. Plan und gen. Sonderbauvorschriften
Bau-Departement (2)
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit gen. Plan und gen. Sonderbauvorschriften
Beauftragter der NHK
Kant. Oberforstamt
Kreisforstamt VI Olten, mit gen. Plan und gen. Sonderbauvorschriften
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, mit gen. Plan und gen. Sonderbauvorschriften
Einwohnergemeinde 4617 Gunzgen, mit gen. Plan und gen. Sonderbauvorschriften
Bürgergemeinde 4617 Gunzgen, mit gen. Plan und gen. Sonderbauvorschriften, mit Einzahlungsschein
Baukommission 4617 Gunzgen, mit gen. Plan und gen. Sonderbauvorschriften
Kies- Beton- und Teerasphalt AG Gunzgen, 4617 Gunzgen, mit gen. Plan und gen. Sonderbauvorschriften
Einwohnergemeinde 4618 Boningen, mit gen. Plan und gen. Sonderbauvorschriften
Bürgergemeinde 4618 Boningen, mit gen. Plan und gen. Sonderbauvorschriften, mit Einzahlungsschein
Baukommission 4618 Boningen, mit gen. Plan und gen. Sonderbauvorschriften
Kieswerk Boningen AG, 4618 Boningen, mit gen. Plan und gen. Sonderbauvorschriften

Amtsblatt; Publikation des Dispositivs: "Der Gestaltungsplan für die Rekultivierung der Kiesgruben der Bürgergemeinden Gunzgen und Boningen in Gunzgen und Boningen wird genehmigt."